

Prüfungs-, Notenreglement / Logistiker(in) EFZ Art. 32 BBV

Das Reglement regelt Präsenzzeiten, Information an Teilnehmende, Prüfungen und Notenvergabe für den Vorbereitungslehrgang auf die Lehrabschlussprüfung „Logistiker(in)“ für Erwachsene nach Art. 32 der Berufsbildungsverordnung (BBV).

1. Organisation, Zuständigkeit

Für alle Belange der Teilnehmenden des Lehrganges ist die Abteilungsleitung der Abteilung Weiterbildung verantwortlich.

Für administrative Fragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat.

Für alle fachlichen, direkt den Unterricht betreffenden Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Lehrperson.

2. Absenzen

Es wird dringend empfohlen, die Unterrichtszeiten zu nutzen und anwesend zu sein.

Nur durch eine intensive Mitarbeit, die Erarbeitung der erteilten Aufgaben in der Schule und zu Hause sowie das Einbringen in das Lernteam der Klasse können Sie sich optimal auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) vorbereiten.

3. Noten

Um einen Noteneintrag im Zeugnis zu erhalten müssen Sie:

- 80%ige Präsenz im Unterricht nachweisen. Die Präsenz wird durch die Lehrpersonen schriftlich festgehalten und zu Semesterende der Lehrgangsleitung und dem Sekretariat zur Aufbewahrung abgegeben.
- mindestens 3 Noten im Semester erhalten haben, was Ihre Anwesenheit zu den Prüfungsterminen bedingt

Hinweise

Als unentschuldigte Absenz gilt jedes nicht durch ärztliches Attest oder formelle schriftliche Begründung entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

4. Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren zum Erwerb des eidg. Fähigkeitszeugnisses (EFZ) wird durch folgende Verordnungen geregelt:

- „Verordnung über die berufliche Grundbildung“, Logistikerin/Logistiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)“ vom 18. Oktober 2006 [Nr. 95504] ▶ Abschnitt 8
- „Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung“ vom 27. April 2006 (Stand am 22. August 2006) [Nr. 412.101.241]
- „Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung mit den drei Berufsfeldbereichen Logistiker/-in EFZ“ [Nr. 95504] Version 1.00 -18.10.2006
- „Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Prüfungsreglement Allgemeinbildung)“ der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 9. Juli 2008 ▶ Abschnitt G

a) Zusätzliche Voraussetzungen für den Abschluss des Qualifikationsverfahren sind:

- der Ausbildungsnachweis für das Führen von Flurförderzeugen
- im Berufsfeldbereich Distribution die Legitimation zum Führen eines in der Distribution gebräuchlichen Motorfahrzeuges
- Es müssen mindestens 3 Jahre der beruflichen Praxis im Bereich der Logistik erworben worden sein.

b) Welche Prüfungen müssen absolviert werden?

Im Qualifikationsverfahren werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- Praktische Arbeit im Umfang von 6–7 Stunden.
- Berufs- und Fachkenntnisse im Umfang von gesamthaft 4 Stunden.
- Das Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung besteht aus einer „Vertiefungsarbeit“ (VA) und einer mündlichen Schlussprüfung.
Die für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung massgebende Note setzt sich in diesen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Vertiefungsarbeit und der mündlichen Schlussprüfung zusammen, gerundet auf eine Dezimalstelle. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche das letzte Jahr des allgemeinbildenden Unterrichts der entsprechenden Grundbildung an einer Berufsfachschule oder einen Jahreskurs mit mindestens 120 Lektionen allgemeinbildenden Unterrichts besuchen, absolvieren das ordentliche Qualifikati-

onsverfahren. Das ordentliche Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung besteht aus einer „Vertiefungsarbeit“ (VA), einer schriftlichen Schlussprüfung und der Erfahrungsnote.

Die Erfahrungsnote wird wie folgt ermittelt:

- Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem auf halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten aller Semester, für die im Fach Allgemeinbildung eine Note erteilt wurde.
- Wiederholt eine lernende Person im Fach Allgemeinbildung das letzte Jahr der Grundausbildung an einer Berufsfachschule oder besucht sie einen entsprechenden Jahreskurs mit mindestens 120 Lektionen, so zählen für die Erfahrungsnote nur die in diesem Schuljahr erzielten Noten.

Art. 14 Dispensationen (Allgemeinbildung) [Verordnung 412.101.241]

1 Wer eine zweite berufliche Grundbildung absolviert oder über eine gleichwertige Qualifikation in Allgemeinbildung mit Qualifikationsausweis einer allgemein bildenden Schule verfügt, wird von der Allgemeinbildung dispensiert. Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.

2 Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und die das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren die Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung.

Art. 10 Vertiefungsarbeit (Allgemeinbildung) [Verordnung 412.101.241]

1 Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht.

2 In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.

4 Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation der Vertiefungsarbeit.

5 Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.

6 Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Das bedeutet für den Besuch von Vorbereitungslehrgängen und die Notengebung:

- Für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren muss kein Vorbereitungslehrgang besucht werden.
Der Schulbesuch wird aber in jedem Fall Vorteile bringen.
 - Sichere, zielorientierte Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen „Berufs- und Fachkenntnisse“ und Allgemeinbildung.
 - Eine begleitete Vertiefungsarbeit hat bessere Chancen auf eine gute Bewertung.
- Für das Qualifikationsverfahren Art. 32 BBV sind ohne Besuch eines Vorbereitungslehrganges keine Erfahrungsnoten notwendig.
- Für das Qualifikationsverfahren Art. 32 BBV werden beim Besuch eines entsprechenden Jahreskurses mit mindestens 120 Lektionen im Fach Allgemeinbildung auch Erfahrungsnoten für die in diesem Schuljahr erzielten Noten herangezogen.

Das Berufsbildungszentrum Dietikon legt folgendes Verfahren fest:

- A.) Wer den Unterricht regelmässig besucht (siehe Punkt 5 fortfolgend) legt zur Standortbestimmung Prüfungen in Berufs- und Fachkunde sowie in der Allgemeinbildung ab.
- B.) Die Noten aus diesen Prüfungen werden in einem Notenausweis festgehalten und an die Teilnehmenden des Vorbereitungslehrganges zum Semesterende abgegeben. Diese Notenausweise können als Referenz für erbrachte Lernleistungen verwendet werden (Bewerbungen zum Beispiel).
- C.) Ohne die **begleitete** Erarbeitung der Vertiefungsarbeit (VA) erfolgt keine Zulassung zur Schlussprüfung Allgemeinbildung. Ein Abschluss des Qualifikationsverfahrens wäre gemäss Verordnung 412.101.241 ohnehin nicht möglich.
- D.) Gemäss Art. 13 der Verordnung 412.101.241 sind Wiederholungen möglich. Die Umsetzung am BZD erfolgt im Bereich Art. 32 BBV so:
 - Das Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung kann zweimal wiederholt werden.
 - Die Note für die Vertiefungsarbeit bleibt 1 Jahr bestehen.

5. Prüfungen

Die Prüfungsdaten (Wann, Wo, Dauer der Prüfung, Themenschwerpunkte, zugelassene Hilfsmittel) werden Ihnen mindestens 2 Wochen im Voraus mitgeteilt.

Ihr Fernbleiben vom Prüfungstermin ist nach Möglichkeit vorher der Lehrperson mitzuteilen.

Die Lehrperson fragt vor Prüfungsbeginn, ob Sie gesundheitlich in der Lage sind, die Prüfung zu schreiben. Wenn Sie sich vor Prüfungsantritt krank fühlen, ist die Lehrperson vor Prüfungsbeginn darauf hinzuweisen.

Wird (auch nachträglich) festgestellt, dass ein Ausschlussgrund bestanden hat (siehe Punkt 4b), gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet.

a. Prüfungsformen

Prüfungen können schriftlich, mündlich oder in der Gruppe abgelegt werden.

Besondere Arbeiten

Prüfungen bzw. Leistungsnachweise in Form von besonderen Arbeiten sind Referate, schriftliche Arbeiten zu Hause oder in der Schule, Präsentationen und ähnliche Produkte sowie andere Nachweise oder Bestätigungen von erbrachten Lernleistungen. Noten aus besonderen Arbeiten sind gleichwertig mit Noten aus anderen Prüfungsformen.

b. Prüfungsausschluss

Von der Prüfung werden Sie ausgeschlossen, wenn:

- Sie unzulässige Hilfsmittel verwenden
- Sie die Prüfungsdisziplin grob verletzen (z.B. Informationsaustausch-, Abruf)

c. Prüfungsaufsicht, Benotung

Mindestens eine Person führt die Aufsicht während Prüfungsarbeiten mehrerer Personen.

Bei Nachprüfungsterminen ist bei Anwesenheit nur einer geprüften Person im Prüfungsraum keine Aufsicht vorgeschrieben.

Die Korrektur der Prüfungsarbeiten, deren Benotung und Aufbewahrung bei Nichtrückgabe werden nach den Richtlinien des Berufsbildungszentrums vorgenommen.

d. Einsprachen und Beschwerden

Innerhalb einer Frist von 1 Woche ist Ihre schriftlich formulierte Beschwerde über eine Prüfung oder deren Benotung an die Abteilungsleitung Weiterbildung einzureichen.

Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Sie erhalten innerhalb 1 Woche eine Stellungnahme mit Entscheid zu Ihrer Eingabe in Form einer Verfügung.

e. Notenberechnung

$$\text{Note} = \frac{\text{erreichte Punkte}}{\text{maximal erreichbare Punkte}} \cdot 5 + 1$$

f. Notengebung und Beurteilung

Die Leistungen werden mit Noten 1 – 6 bewertet.

Die Note 4 und höher bezeichnet eine genügende Leistung.

Die Noten unter 4 bezeichnen eine ungenügende Leistung.

g. Notenskala - Wortlaut

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	ausreichend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

h. Nachschreiben von Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Können Prüfungen nicht zum gesetzten Termin mit der Klasse geschrieben werden, wird ein Ersatztermin von der Lehrperson festgelegt.

Die versäumten Prüfungen sind innerhalb von 2 Wochen nachzuschreiben.

Wer sich nicht rechtzeitig vom Ersatzprüfungstermin abmeldet und ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt, **erhält die Note 1**.

Ausnahmen werden nur bei ärztlichem Attest oder dringenden persönlichen Gründen akzeptiert - die Entscheidung trifft der Abteilungsleiter.

Wer während der Prüfung ausgeschlossen wird, erhält die Note 1.

Beachten Sie bitte:

Ohne 3 Noten im Semester erhalten Sie keine Semesternote im Zeugnis – es wird lediglich eingetragen: „besucht“.

i. Einsicht in die Prüfungen

Die Lehrperson ist verpflichtet, Sie in Ihre Prüfung Einsicht nehmen zu lassen sowie deren Bewertung und die Bewertungskriterien offen zu legen.

Berufsbildungszentrum Dietikon
Abteilungsleiter Weiterbildung

Jörg Marquardt